4768/J XXIII. GP

Eingelangt am 10.07.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Franz Morak Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend Vermietung des Burgtheaters an das ECHO-Medienhaus während der EURO 2008 II

In Ihrer Anfragebeantwortung 4210/AB legen Sie die Eigentumsverhältnisse an der Bundestheater Holding GmbH und deren Töchter dar. Demnach steht die Bundestheater Holding GmbH zu 100% im Eigentum des Bundes, und diese wiederum ist Eigentümerin der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 - 5 BThOG. Das fehlende Recht auf Interpellation leiten Sie in nicht nachvollziehbarer Weise aus der Annahme ab, dass im Zuge der Ausgliederung der Österreichischen Bundestheater aus der Bundesverwaltung zwischen dem Bund und den Tochtergesellschaften nach § 3 Abs. 1 Z 2 - 5 leg.cit. keine Eigentumsverhältnisse bestehen. Sie vertreten somit die Ansicht, dass durch die Etablierung der Bundestheater Holding GmbH kein Bundeseigentum und kein staatlicher Einfluss auf deren Tochtergesellschaften gegeben sind.

Der Rechnungshof versteht demgegenüber unter Ausgliederung die Übertragung von Aufgaben, die bisher Gebietskörperschaften oder andere Verwaltungsträger wahrgenommen haben, auf andere, rechtlich selbständige Organisationen, z.B. auf eigens für Ausgliederungszwecke geschaffene Rechtsträger. Die Aufgabenbesorgung verbleibt dabei im staatlichen Einflussbereich. Der Staat bedient sich jedoch anderer, entweder privatrechtlicher (z.B. Kapitalgesellschaften) oder öffentlich-rechtlicher (z.B. Körperschaften, Anstalten oder Fonds) Organisationsformen.

Selbst unter der Prämisse, dass Ihre Ausführungen in der Anfragebeantwortung 4210/AB unter den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen Deckung fänden und daher nur in jenen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht besteht, die Beschlussgegenstand des jeweiligen Aufsichtsrates sind, stellt sich den unterzeichneten Abgeordneten die Frage, ob die Möglichkeit der Ausübung des Interpellationsrechts bewusst dadurch umgangen wurde, dass der Aufsichtsrat nicht mit der geplanten Vermietung konfrontiert wurde. Gemäß § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbH-Gesetz (GmbHG) hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich einen Sonderbericht zu erstatten. Da aus Ihrer Anfragebeantwortung hervorgeht, dass die Vermietung des Burgtheaters einen Einnahmenausfall während der EURO 2008 kompensieren soll, hätte dem Aufsichtsrat infolge einer bevorstehenden Berührung soeben genannter Interessen (Liquidität, Rentabilität) ein Sonderbericht erstattet werden müssen.

Neben dem klaren Verstoß gegen das GmbHG ergeben sich aufgrund Ihrer Anfragebeantwortung 4210/AB zusätzliche Fragen. Darüber hinaus werden die nicht beantworteten Fragen der Anfrage 4208/J nochmals gestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur folgende

Anfrage

- 1. Wie begründen Sie unter Heranziehung der Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 126b Bundes-Verfassungsgesetz Ihren Standpunkt, dass an den Tochtergesellschaften der Bundestheater Holding GmbH kein Eigentum des Bundes besteht?
- 2. Sie haben bisher mehrere parlamentarische Anfragen wenn auch mangelhaft hinsichtlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundestheater inhaltlich beantwortet. Wieso haben Sie in der Vergangenheit die Beantwortung nicht mit dem Argument verweigert, diese wären nicht Gegenstand von Aufsichtsratsbeschlüssen gewesen?
- 3. Ihrer Anfragebeantwortung 4210/AB ist zu entnehmen, dass die Suche nach einem Mieter während des Zeitraums der EURO 2008 (07.06.2008 bis 29.06.2008) einen Einnahmenausfall kompensieren soll. Warum hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit nicht unverzüglich einen Sonderbericht nach § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG erstattet?
- 4. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die Geschäftsführung Ihrer Pflicht zur Sonderberichterstattung nicht nachgekommen ist?
- 5. Warum wurde der Aufsichtsrat in Kenntnis der Bestimmung des § 13 Abs. 6 BThOG, wonach Aufsichtsräte gegenüber der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bzw gegenüber dem entsendenden Bundesminister über die Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, nicht mit der Vermietung des Burgtheaters an das ECHO Medienhaus befasst?
- 6. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die Geschäftsführung Ihrer Pflicht zur Befassung des Aufsichtsrates nicht nachgekommen ist und kein Beschluss des Aufsichtsrates vorliegt?
- 7. Nach § 2 Abs. 2 Z 1 BThOG ist ein ganzjähriger Spielbetrieb zu gewährleisten, wobei maximal 2 Monate Spielbetriebspause gewährt werden dürfen. Wie rechtfertigen Sie in Anbetracht der Tatsache, dass diese beiden Monate im Juli und August ausgeschöpft werden, diesen Verstoß gegen das BThOG durch die Vermietung des Burgtheaters?
- 8. Laut Stellungnahme des Burgtheaters, die in der Anfragebeantwortung 4210/AB zitiert wird, habe Staatssekretär Dr. Lopatka ein koordinierendes Gespräch zwischen den Vertretern der Bundesregierung und der Stadtregierung abgelehnt. Gemäß den den unterzeichneten Abgeordneten vorliegenden Unterlagen hat das Sportstaatssekretariat keineswegs ein

Gespräch abgelehnt, da das Burgtheater gar nicht um ein koordinierendes Gespräch angesucht, sondern sich nur hinsichtlich des Umgangs mit der Fanzone erkundigt hat. Haben Sie als für die Bundestheater zuständige Ressortministerin ein Koordinierungsgespräch geführt?

- 9. Wenn ja, mit wem und wann?
- 10. Wenn nein, aus welchen Gründen haben Sie als für die Bundestheater zuständige Ressortministerin keine entsprechenden Koordinierungsgespräche angeboten?
- 11. Haben Sie mit dem zuständigen Sportminister, Bundeskanzler Gusenbauer, ein Gespräch in dieser Angelegenheit geführt?
- 12. Wenn nein, warum nicht?
- 13. Haben Sie mit Bürgermeister Häupl ein Gespräch in dieser Angelegenheit geführt?
- 14. Wenn nein, warum nicht?
- 15. In der Stellungnahme des Burgtheaters wird zitiert, dass "die Reaktion auch auf den Vorschlag, während des Zeitraums, indem das Burgtheater nicht bespielt werden kann, dringend notwendige Investitionen durchzuführen, ebenfalls negativ war". Aus welchen Gründen hat es offenbar Ihrerseits hier eine negative Reaktion gegeben?
- 16. In der Beantwortung der Frage 28 Anfragebeantwortung 4210/AB schreiben Sie, dass die Erfüllung des angesprochenen gesetzlichen Auftrages "dem Burgtheater unmöglich gemacht wurde" und "die Schließung die einzig mögliche Entscheidung aufgrund der vorgegebenen, vom Burgtheater nicht zur verantwortenden Umstände" war. Wer hatte aus Ihrer Sicht diese Umstände zu verantworten?
- 17. Wieso haben Sie offensichtlich keine Schritte unternommen, um dem Burgtheater die bestmögliche Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß §2 Abs. 2 BthOG zu ermöglichen?
- 18. Wieso haben Sie offensichtlich keine Schritte unternommen, die Schließtage so gering wie möglich zu halten und damit den gesetzlich vorgesehenen Rahmen der Spielbetriebspause einzuhalten?
- 19. Um welche Räumlichkeiten, die vermietet wurden, handelt es sich konkret?
- 20. Welche Räumlichkeiten verblieben den Mitarbeitern des Burgtheaters?
- 21. Wie hoch sind die Einnahmen durch die Vermietung des Burgtheaters an das ECHO Medienhaus?
- 22. Gab es andere Interessenten für eine Anmietung des Burgtheaters in diesem Zeitraum?

- 23. Wurden von Seiten des Burgtheaters andere Angebote für eine Vermietung eingeholt?
- 24. Wenn ja, wie hoch waren diese Angebote?
- 25. Wenn ja, wie viele Anbote wurden abgegeben?
- 26. Wenn nein, warum nicht?
- 27. Welche Gründe haben für eine Vermietung an das ECHO Medienhaus gesprochen?
- 28. Welche Gründe haben gegen die Vermietung an andere Interessenten gesprochen?
- 29. Wie berechnen Sie in Anbetracht der Fixkosten, unter anderem für das im Juni nur partiell eingesetzte Ensemble, den finanziellen Vorteil, den das Burgtheater durch die Vermietung im Juni 2008 lukriert?
- 30. Wie hoch ist dieser Vorteil genau?
- 31. Welcher Einnahmenentfall entsteht dem Burgtheater im Hinblick auf die Vollkostenrechnung des Burgtheaters?
- 32. Welcher Tätigkeit gingen die Schauspieler im Juni 2008 nach?
- 33. Was wurde unternommen, um diese teure Stehzeit für das Burgtheater sinnvoll zu nutzen?
- 34. Wieso wurde keine Ausweichspielstätte für diesen Zeitraum gesucht?
- 35. Warum wurde die laut Medienberichten geplante Tournee in den Bundesländern wieder abgesagt?
- 36. Welche Spielstätten wären im Rahmen dieser Tournee vorgesehen gewesen?
- 37. Wie viele Personen des Ensembles waren mit Gastauftritten beschäftigt?
- 38. Wie viele Beschäftigte des Burgtheaters blieben währenddessen in Wien?
- 39. Wurde mit den Beschäftigten eine koordinierte Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen vereinbart?
- 40. Wie sah die Beschäftigungslage in den Werkstätten der Bundestheater im Juni 2008 aus?
- 41. Wurden zur Überbrückung des Vermietungszeitraumes Fremdaufträge angenommen, um eine optimale Auslastung zu garantieren?